**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 28 (1912)

**Heft:** 12

**Artikel:** Zur Reform des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580428

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



werden an der Delegiertenverfammlung des Schweiz. Bewerbevereins vom 23. Juni 1912 in Weinfelden folgende Thefen aufgeftellt:

I. Der Schweizer. Gewerbeverein, nach Wahrnehmung mannigfacher Abelftande im Submiffionswesen und nach langjährigen, leider teilweise erfolglosen Bemühungen, sie zu beseitigen, empfiehlt den zuständigen eidgenöffischen, kantonalen und städtischen Behörden eine beförderliche Anhandnahme von Reformen im Gebiete des Submissionswefens.

Insbesondere wird empfohlen:

1. Die baldige Erledigung des Postulates Nr. 629 (betr. die Bergebung öffentlicher Arbeiten) durch die Bundesversammlung, und zwar in dem Sinne, daß für die Vergebung eidgenöffischer Arbeiten und Lieferungen eine einheitliche Submissionsverordnung erlaffen werde.

2. Die Aufnahme von Strafbeftimmungen gegen Ausschreitungen im Submissionswesen in das in Ausarbeitung befindliche Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes, und zwar im Sinne unserer den Bundesbehörden eingereichten daherigen Vorschläge.

besitzen, eventuell die Revision bestehender Submis= sionsverordnungen im Sinne heutiger Anschauungen.

II. In den von der Eidgenoffenschaft, den Kantonen ober den Gemeinden zu erlaffenden Submiffionsgefetgebungen oder Verordnungen follten nachstehende Grund= fake Verwirklichung finden:

1. Das Submissionsverfahren soll nur auf größere öffentliche Arbeiten und Lieferungen angewendet werden.

Für alle Submissionen sind unter Zuziehung von Sachverständigen die Submissionsbedingungen aufzustellen und hernach unentgeltlich an die Bewerber abzugeben. In diesen Bedingungen find famtliche Hauptleistungen und auch die erheblicheren Nebenleiftungen, die für die Breisbemeffung Bedeutung haben können, besonders und deutlich ersichtlich zu machen. Die Leiftungen und Lieferungen follen nicht nur durch die genannten Submissionsbedin-gungen, die nötigen Massenberechnungen und Angaben anderer Art, sondern namentlich auch durch Zeichnungen ihrem Wesen und ihrem Umfange nach soweit klargelegt werden, daß die Unternehmer die gestellten Unforderungen völlig zu übersehen vermögen und in der Lage find, die zutreffenden Preise richtig zu berechnen. Solange die Arbeiten nicht burch Beschreibungen und Zeichnungen in diesem

Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. In gleicher Beise sind allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die Preise für die auf dem Submissionswege zu vergebenden Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Bergebung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfällig im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Normalpreistarise.

3. Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Boranschlagspreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Gegenstand desselben Vertragsobjektes bilden. Die Preisansätze sollen in solchen

Fällen je besonders eingesetzt werden.

4. Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, derart zu zerlegen, daß auch kleinern Gewerbetreibenden und Handwerfern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei allen Hochbauten hat, soweit dies irgendwie möglich ist, die Bergebung der Arbeiten nach Kategorien, deren Einteilung den verschiedenen Gewerbes und Handwerkskreisen entspricht, zu erfolgen. Besonders umfangreiche Kategorien können ihrerseits auch noch in mehrere Lose eingeteilt werden. Bo es durch die Umstände geboten erscheint, kann für das gleiche Werk dem einen Submittenten die Arbeit und einem andern die Lieferung des Materials zu derselben zugeteilt werden.

5. Cowohl für die Einreichung der Eingaben als auch für die Ausführung der Arbeiten sollen die Fristen so reichlich bemessen werden, daß sich auch kleinere Unternehmer und Handwerker unter einer sachgemäßen Vorbereitung der Angebote an der Bewerbung beteiligen und die Aussührung durchssühren können. Bei der Bestimmung der Vollendungstermine sollen auch die Marklage, die Jahreszeit und die Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden.

Die Eingabefriften sollen je nach ber Wichtigsteit ber ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen

14 Tage bis 6 Wochen betragen.

6. Die Ausschreibungen sollen in Publikationsorganen erfolgen, welche in den betreffenden Unternehmungs-kreisen üblicherweise gelesen werden. Sie müssen in gedrängter Form alle Angaben enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten, ob sie sich an der Submission beteiligen wollen oder nicht,

von Wichtigkeit sind.

7. Bei der Bergebung von Arbeiten und Lieferungen hat von vornherein niemand Aussicht, berücksichtigt zu werden, der nicht für pünktliche und kunftgerechte Ausführung der Arbeiten und Lieferungen alle Gewähr bietet; der in seinem Betriebe erheblich geringere Löhne bezahlt oder schwierigere Arbeitsbedingungen stellt, als sie in dem betreffenden Gewerbekreise üblich sind; der die zu erstellenden

Arbeiten zur Ausführung weitergibt.

8. Die Eingabe verpslichtet den Submittenten nur zur Aussührung, event. Lieferung des in der Aussichreibung angegebenen Quantums. Ist dasselbe Beränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen das Mehrs oder Mindermaß sich zu halten habe. Die Mehrs oder Minderleistung sollte unter Beibehaltung der Bertragsansähe 10 % des Gesamtquantums nicht übersteigen; wird diese Grenze übersschritten, so hat mit dem Unternehmer auf neuer Basis eine spezielle Bereinbarung zu erfolgen. Tags

lohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wurde, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

9. Andern sich in der Aussührung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Ansorderungen, welche

auf die Preisberechnung von erheblichem Einflusse sind, so hat für diesen Teil der Arbeit eine neue

Vereinbarung stattzufinden.

10. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zugrunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind, aber im Berlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

11. Werden bei engern Ausschreibungen mit den Angeboten zugleich förmliche Entwürfe (Pläne, Mobelle) eingefordert, so soll solchen Bewerbern, die derartige Entwürfe einreichen, eine billige Vergütung

derselben gewährt werden.

12. Die eingelangten Angebote sind bis zu dem Eröffnungstermine, welcher bekannt zu geben ist, under dingt verschlossen zu halten. Im Eröffnungstermine sollen die Angebote in Anwesenheit von wenigstens zwei Beamten aufgemacht und behandelt werden. Über den Gang der daherigen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Nachträgliche Angebote oder Abgebote dürfen

nicht berücksichtigt werden.

Den Bewerbern ift so rasch als möglich von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben.

Die Totalsummen der eingegangenen Angebote sollen den Bewerbern auf Verlangen zur Einsicht offen stehen.

13. Die ausgeschriebenen Arbeiten oder Lieferungen dürfen nicht zu Preisen vergeben werden, die den Bewerbern nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens oder die ihnen sogar Schaden bringen.

Von einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind

ferner

a) Angebote, welche den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen oder welche eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung nicht erwarten lassen.

b) Angebote, welche sich nach den eingereichten Proben als für den vorgesetzten Zweck ungeeignet

erweisen.

c) Angebote, die gemäß Ziff. 7 hiervor nicht be-

rücksichtigt werden dürfen.

Es sollen ferner nur solche Bewerber berückfichtigt werden, welche für die Erfüllung ihrer Berpflichtungen gegen ihre Handwerker und Arbeiter alle Sicherheit bieten.

14. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berückfichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen vom Inlande entweder gar nicht oder
nur zu wesentlich ungünstigern Bedingungen ge-

macht werden können.

15. Bei der Vergebung von Bauarbeiten durch Kantone oder Gemeinden sind im Falle relativ gleichwerztiger Angebote in der Regel die im Gebiete dieses Kantons oder der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Lieferungen verdienen unter gleichen Voraussetzungen die Ersteller den Vorrang vor den Händlern.

16. In allen Fällen haben sich die Behörden über die Buverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber genau zu unterrichten. Es soll dies namentlich in geeigneter Weise mit Bezug auf unbekannte oder

zweifelhafte Bewerber geschehen.

17. Jede Behörde soll bei der Vergebung ihrer Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen unter den Bewerbern nach Möglichkeit abwechseln.

18. Als Bewerbungen bei Vergebung von Leiftungen und Lieferungen find grundsählich auch Kollektiveingaben gewerblicher Vereinbarungen (Berufsver-

bande 2c.) zuzulassen.

19. Nach Erteilung des Zuschlages soll mit dem Unternehmer ein schriftlicher Bertrag abgeschlossen werden, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten in eingehender Weise und so umschreibt, daß Mißverzständnisse und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Vertrages möglichst vermieden werden. Das Einhalten der am Geschäftsdomizil der Submittenten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitsbedingungen soll jeweilen zur Vertragszbedingung gemacht werden.

20. Während der Ausführung der Arbeit und bei der Abnahme derselben oder der Lieferung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über die

vertragsmäßige Ausführung ftattfinden.

21. Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werden und 10 % der Boranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden. Konventionalstrafen sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Bieten Banken oder Kreditvereine oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kaution Bürgschaften an, so ist denselben der Vor-

zug zu geben.

22. Die Zahlungen sollen aufs möglichste beschleunigt

werden.

23. Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Submissionsverträgen sollen in denselben Schiedsgerichte vorgesehen werden.

24. Die obersten Instanzen der öffentlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß da, wo Submissions- verordnungen bestehen, dieselben tatsächlich sinnge-

mäß und loyal gehandhabt werden.

III. Kleinere Arbeiten, die gemäß II, Ziff. 1, unserer Thesen nicht auf dem Submissionswege vergeben werden, sowie die Unterhaltungsarbeiten öffentlicher Gebäude sollen an die ortsansässigen Gewerbetreibenden, welche in ihren Dualifikationen den in den vorstehenden Thesen aufgestellten Ansorderungen entsprechen, abwechslungsweise verzeben werden.

Die Vergebung dieser Arbeiten erfolgt zu festen Preisen auf Grund der allgemein geltenden Taxife und Ausmaß-

normen.

IV. Die Organe des Schweizer. Gewerbevereins werben beauftragt, dem Submissionswesen wie bishin alle Ausmerksamkeit zu schenken und dem schweizerischen Gewerbestande von Zeit zu Zeit über die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in geeigneter Weise Bericht zu erstatten bezw. geeignete Anträge zu stellen. Insbesondere ist die Entwicklung der im Auslande im Werden begriffenen Institution der Submissionsämter genau zu versolgen.

V. In der überzeugung, daß eine gründliche Besserung im Submissionswesen nicht einzig durch behördliche Maßnahmen, sondern nur durch ein gleichzeitiges Mitwirken der Gewerbetreibenden erzielt werden fann, ist

weiterhin anzustreben:

1. Eine vollständige lückenlose, auf wahre Solidarität begründete Organisation der Handwerker und Gewerbetreibenden.

2. Aufstellung von allgemein verbindlichen Preistarifen und Ausmaßnormen, soweit solche noch nicht bestehen.

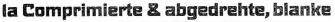
3. Förderung einer rationellen Buchhaltung und eines Preisberechnungsverfahrens, das vor Selbstäusschungen schützt.

4. Schaffung von Berechnungsämtern innerhalb der Sektionen der Berufsverbände. Diese Amter sollen einerseits die Einreichung von zutreffend berechneten Kollektiveingaben fördern, anderseits Einzeleingaben auf ihre Richtigkeit prüfen und, wo nötig, korrigieren.

5. Gewinnung einer Fühlung zwischen den Gewerbevereinen und den Behörden zum Zwecke der Behandlung von Submissionsfragen, eventuell in konferenziellen Berhandlungen.

# Allgemeines Bauwesen.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 14. Juni für folgende Bauprojette, teilweise unter Bedingungen, erteilt: A. Bohrer, Hotelier, für Abanderung der genehmigten Plane zu einem Hotel Sihlstraße 7, Zürich I; Frau L. Kleber für Erstellung eines kleineren Ladens, eines Zimmers und eines Magazines aus einem größeren Laden und eines Badezimmers aus einem Kellerlokal Metgergasse 6, Zürich I; Max Wirz, Kaufmann, für Vergrößerung des Verkaufsraumes im 1. Stock durch Einbeziehung fleinerer Räume unter Beseitigung von Wänden, Sihlhofftraße 3, Zürich I; Schweizerische Ructversicherungsgesellschaft für Erhöhung der Dachfirst langs des Mythenquais Mythenquai 60, Zürich II; A. Klinger-Huber, Inkasso-Büro, für einen Umbau des Stallgebäudes in eine Wirtschaft Utlibergftraße 309, Zürich III; M. Dechslin Ochsner, Badanftalt, für Erstellung einer Wohnung im Erdgeschoß aus Badzimmern und Vergrößerung der Wohnung im 1. Stock Bußgaffe 3, Zürich III; Baugenoffenschaft Weftheim für ein Werkstattgebäude Leutholdstraße, Zürich IV; Mandlehr & Frey, Architetten, für einen Umbau im Erdgeschoß Universitätsstraße 94, Zürich IV; Schweiz. Eidgenoffenschaft für Bergrößerung des Land- und forstwirtschaft- lichen Institutes Universitätstraße 2, Zürich IV; Schweiz. Eidgenoffenschaft für ein naturwiffenschaftliches Institut Clausiusstr. 26, Zürich IV; A. Weidmann für die Häuser Mr. 27 und 29, Hofwiesenstraße, Zürich IV; Gustav Siegrift, Architekt, für Erstellung von Balkonen auf der Nordwestseite Hadlaubstr. 9, Zürich IV; C. Fenner-Loch-mann, Kaufmann, für ein Mehrfamilienhaus Klosbachftraße 155, Zürich V; E. Gräflein, Ingenieur, für Erftellung einer Dachwohnung Dufourstraße 169, Zürich V; Heinrich Hatt-Haller, Baumeister, für Abanderung der Straßenfaffade des genehmigten Mehrfamilienwohnhauses Klosbachstraße 90, Zürich V; Albert Temperli, Kanzlist,





jeder Art in Eisen u. Stahl 11 Kaligewalzie Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenirales Verpackungsbandeisen.